

Antrag

der Abg. Dr. Schnell, Blattl, Essl, Rothenwänder und Wiedermann betreffend die vollständige
Offenlegung der Parteienfinanzierung

Seit mittlerweile mehr als zehn Jahren gibt es seitens der FPÖ immer wieder Vorstöße, mehr Transparenz in die Gebarung der politischen Parteien im Land Salzburg zu bringen. Bislang bleiben all diese Vorstöße mehr oder minder erfolglos, weil sich insbesondere SPÖ und ÖVP einer vollkommenen Transparenz verschlossen hatten und nur zu Minimalkorrekturen bereit waren. Die jüngsten Enthüllungen auf Bundesebene haben nun wieder Bewegung in die Diskussion gebracht. Landeshauptfrau und SPÖ-Landespartei-vorsitzende Mag. Burgstaller hat am 19. September 2011 Bereitschaft für eine Offenlegung von Parteispenden signalisiert und gemeint: "Die Menschen haben ein Recht darauf zu wissen, mit welchem Geld wir arbeiten". Die Reaktionen auf diese Ankündigungen waren durchwegs positiv, so dass ein neuerlicher Vorstoß zielführend erscheint.

Allein eine Offenlegung der Spenden an die politischen Parteien ist jedoch zu kurz gegriffen. Vielmehr geht es um alle Zuwendungen und Bereitstellungen an die Parteien, die einer vollständigen Transparenz bedürfen. Auch die Vorfeld- und Teilorganisationen sowie die Landtagsklubs sind einzubeziehen. Ebenso einzubeziehen sind Parteifunktionäre und Mandatsträger. Damit sollen auch indirekte Spenden an die Parteien erfasst werden.

Die Salzburger Politik wäre gut beraten, umgehend eine für Österreich beispielgebende Regelung zu schaffen und nicht abzuwarten, bis es auf Bundesebene zu einer Lösung kommt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird beauftragt, dem Landtag eine Novelle zum Salzburger Parteienförderungsgesetz vorzulegen, die folgenden Zielsetzungen Rechnung trägt:

- 1.1 Die im Landtag vertretenen Parteien haben jährlich alle Spenden, die einen Betrag von € 1000,- überschreiten unter Angabe der Höhe der Spende sowie den Namen des Spenders zu veröffentlichen. Als Spenden sind auch alle sonstigen Zuwendungen und Bereitstellungen zu verstehen. Gleiches gilt für Spenden, Zuwendungen und Bereitstellungen an Funktionäre und Mandatsträger.
- 1.2 Die im Landtag vertretenen Parteien haben jährlich die Gebarung ihrer statutarisch festgelegten beziehungsweise namhaft zu machenden Vorfeld- oder Teilorganisationen unter den gleichen Bedingungen offenzulegen. Gleiches gilt auch für die jeweiligen Landtagsklubs beziehungsweise Landtagsfraktionen.
- 1.3 Die im Landtag vertretenen Parteien haben jährlich ihre Beteiligungen an einen wirtschaftlichen Zweck verfolgenden Gesellschaften sowie die daraus resultierenden Erträge offen zu legen.
- 1.4 Verstöße gegen die Offenlegungspflicht sind in Form von angemessenen Geldbußen in Höhe von zumindest 10 % der erhaltenen Parteienförderung (§ 4 Parteienförderungsgesetz) zu ahnden. Im Wiederholungsfall ist die Parteienförderung bis auf die Hälfte zu kürzen bzw gänzlich einzustellen.
- 1.5 Die Offenlegung hat gegenüber dem Landesrechnungshof zu erfolgen, der für eine geeignete Veröffentlichung Sorge zu tragen hat. Weiters obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der Verwendung der Parteienförderungsmittel.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 5. Oktober 2011

Dr. Schnell eh

Blattl eh

Essl eh

Rothenwänder eh

Wiedermann eh